

**Anordnung von Amts-Vogteien in den Kreisen
Meppen und Emsbüren**

**Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1820
bearbeitet von
Hans-Walter Pries**

**Version 1.0
Stand: 29. Dezember 2018**

Horstmar : [HIS-Data](#), 2018

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

(47.) Verordnung über die Anordnung von Amts-Voigteien in den Kreisen Meppen und Emsbüren. Hannover, den 13ten December 1820.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Da die bisherige untere Verwaltung in dem Kreise Meppen mit mehreren Nachtheilen verknüpft ist und auch mit der Verwaltungsweise in den übrigen Provinzen Unseres Königreichs nicht übereinstimmt: so haben Wir beschlossen, die bisherige Bürgermeisterei-Verwaltung in jenem Kreise aufzuheben, und folgende einfachere und wohlfeilere Verwaltungsweise an die Stelle derselben zu setzen.

§. 1.

Der Kreis Meppen wird, mit Ausschluß der Städte Meppen und Haselünne, welche ihre besonderen Magistrate behalten, in sechs Amts-Voigteien eingeteilt, nemlich:

- 1) in die Amts-Voigtei Meppen; diese besteht aus den Kirchspielen
Meppen,
Bokeloh,
Hesepe
Twiest.
- und

2) in die Amts-Voigtei Haselünne, diese besteht aus den Kirchspielen

Haselünne,
Herzlake,
Halte und
Berssen.

3) in die Amts-Voigtei Haaren, diese besteht aus den Kirchspielen

Wesuwe,
Haaren und
Ruitenbrock.

4) in die Amts-Voigtei Lathen, diese besteht aus den Kirchspielen

Lathen und
Steinbild.

5) in die Amts-Voigtei Aschendorf, diese besteht aus den Kirchspielen

Aschendorf,
Rheede,
Dörpen und
Heede.

6) in die Amts-Voigtei Hümling, diese besteht aus den Kirchspielen

Sögel,
Werlte,
Börger und
Lorup.

§. 2.

Der Kreis Emsbüren, in welchen die Bürgermeisterei-Verwaltung bereits früher abgeschafft, und ein Amts-Voigt provisorisch angeordnet worden ist, bildet eine Amts-Voigtei für sich.

§. 3.

Einer jeden Amts-Voigtei wird ein Amts-Voigt vorgesetzt, und werden diese nach Maaßgabe der Größe der Voigteien von einem oder von mehreren Unter-Voigten, welche an die Stelle der bisherigen Bürgermeisterei-Diener treten, unterstützt.

§. 4.

In Verbindung mit der Anordnung der Amts-Voigt und Unter-Voigt wird

gleichzeitig eine bessere Einrichtung in dem Dienste der Bauerschafts-Vorsteher getroffen, und das Erforderliche von Unserer Regierung zu Osnabrück erlassen werden.

§. 5.

Endlich sollen vorstehende Anordnungen mit dem 1sten Januar 1821 in Kraft treten, und ist diese Verordnung auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

H a n n o v e r, den 13ten December 1820.

**Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten
Special-Befehls.**

Adolphus Frederick.

Decken.

Bremer.

Arnswald.

Buch.

Hinweise

HIS-Data 5392: Amts-Vogteien Meppen 1820

Betrifft: [HIS-Data 1014](#): Kreis Emsbüren

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1820

Textvorlage: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben
für das Königreich Hannover 1820 S. 181-183; [Digitalisat Bayer.
Staatsbibliothek](#)

Version 1.0

Stand: 30. Dezember 2018

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf
nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle
Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Schrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vor-
lage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.